

The AuditFactory

## KurzVerriss

Verfasser: Kai Berg

Titel: Korruption in Unternehmen und Risikomanagement nach § 91 Abs. 2 AktG

Quelle: Die Aktiengesellschaft (8/2007, S. 271 – 278)

Leser: Elmar Schwager

Datum: 26. Juni 2007

## 1. Zusammengefasstes Leseergebnis für den eiligen Leser

1. Dr. Cai Berg, Rechtsanwalt aus Frankfurt, schreibt in der AG – Die Aktiengesellschaft (8/2007, S. 271 – 278) zum Thema Korruption in Unternehmen und Risikomanagement nach § 91 Abs. 2 AktG.
2. Der Autor diskutiert die Folgen für Organe des Unternehmens, insbesondere den Vorstand, die sich aus möglichen Haftungsrisiken für korruptives Handeln ergeben, etwa eine Haftung im Innenverhältnis durch die Zahlung von Schmiergeldern nach § 93 Abs. 2 AktG.
3. Für Vorstände und – in Anlehnung an die Ausstrahlungswirkung des Einundneunzigers – auch für Geschäftsführer von GmbHs etwa ergäben sich gravierende haftungs- und statusrechtliche Konsequenzen bei der Zahlung von Schmiergeldern.
4. Der Autor diskutiert die spannende Frage, inwieweit die Zahlung von Schmiergeldern gesellschaftsrechtlich zulässig sei, also die Förderung der Unternehmenszwecke erreichen könne. In einem nächsten Schritt wird geprüft, inwieweit die Zahlung eine Verletzung der Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung darstelle und damit zu einer Haftung führen könne.
5. Der Autor kommt zu dem Schluss, dass die Zahlung über die Verletzung der straf- und wettbewerbsrechtlichen Verbotsnormen (vor allem §§ 299, 300, 331 ff. StGB, § 1 UWG) eine solche Pflichtverletzung darstellten.



## 2. Anmerkungen:

6. Die Zahlung von Schmiergeldern muss eine mögliche bestandsgefährdende Entwicklung des Unternehmens nach sich ziehen können, um in den Fokus des Einundneunzigers zu geraten. Dies ist, nach den Erfahrungen des Autors, nicht unmöglich, vielmehr plausibel und nahe liegend. Ein Unternehmen kann dadurch zu Grunde gerichtet werden
7. Die deutschen Arbeitsgerichte sind mittlerweile erstmals dabei, sich mit dem Risikomanagement – beziehungsweise dessen Fehlen – auseinanderzusetzen. Hierbei wurde in Berlin der erste Vorstand gekündigt, der eben kein angemessenes Risikomanagement installiert hat. In diesem Urteil ging es (noch) nicht um Fragen der persönlichen Haftung für den Vorstand. Diese Fragen werden aber noch gestellt werden.
8. Weitere, nicht weniger spannende Fragen der Zukunft werden sein, inwieweit man unter Risikomanagement auch Elemente aus Präventionssystemen wie Whistleblowing und Interne Revision subsumieren wird.
9. Der Autor schreibt einen lesenswerten Text, der trotz seiner juristischen Schreibe, die einem nur als Juristen wirklich gefallen kann, ein wichtiges Element des Risikomanagements herausnimmt und unterstreicht. Wir unterstreichen dies mit.

Elmar Schwager, [The AuditFactory](#)

